Jahrgang 1887. Nr. 7.

Verordnungsblatt.

Herausgegeben vom

Magistrate der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

(Ausgegeben und versendet am 12. November 1887.)

Inhalt: I. Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen: 1. Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten v. 19. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 76, betr. das Uebereinkommen mit Ungarn über den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst. — 2. Gesetz v. 17. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 81, betr. die Anlage und den Betrieb von Localbahnen. — 3. Ministerialverordnung v. 18. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 82, betr. die Belassung des Gerichtsbezirkes Dubiecko im Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl. — 4. Ministerialverordnung v. 30. Juni 1887, R. G. Bl. Nr. 86, betr. die Zuweisung von Taubenbach und Montpreis zum Bezirksgerichtssprengel Lichtenwald. — 5. Handels- und Schiffahrtsvertrag zwischen Oesterreich-Ungarn und Dänemark v. 14. März 1887, R. G. Bl. Nr. 91. — 6. Ministerialverordnung v. 11. Juli 1887, R. G. Bl. Nr. 93, betr. die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kijowiec zum Bezirksgerichtssprengel Zydaczów. — 7. Verzeichniß der außerdem im Reichsgesetzblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 8. Gesetz v. 29. Mai 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 42, betr. die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane. — 9. Statthalterei-Kundmachung v. 29. Juni 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 41, betr. die Zuweisung der Gemeinde Erlach zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt. — 10. Statthalterei-Kundmachung v. 10. Juli 1887, L. G. u. V. Bl. Nr. 45, betr. die Prüfungen der autorisirten Privattechniker. — 11. Verzeichniß der außerdem im Landesgesetz- und Verordnungsblatte erschienenen Gesetze und Verordnungen. — 12. Statthalterei-Erlaß v. 8. Mai 1887, Z. 17.695, betr. die Gewerbe der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger. — 13. Finanz-Landes-Directions-Erlaß v. 10. Mai 1887, Z. 17.644, betr. die Besteuerung der Wäscheputzereien und einschlägigen Vermittlungsgeschäfte. — 14. Statthalterei-Erlaß v. 12. Mai 1887, Z. 19.056, betr. die Erprobung der Hadernkocher in Papierfabriken. — 15. Statthalterei-Erlaß v. 15. Mai 1887, Z. 19.284, betr. das Recht der Gemischtwarenverschleißer zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern. — 16. Statthalterei-Erlaß v. 8. Juni 1887, Z. 50.792, betr. die Zustellung der Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten. — 17. Statthalterei-Erlaß v. 12. Juni 1887, Z. 31.130, betr. den Kostenersatz in Privilegienstreitigkeiten. — 18. Statthalterei-Erlaß v. 18. Juni 1887, Z. 21.361, betr. die Autorisirung des Oscar Marzella zur Erprobung und Ueberwachung der Dampfkessel der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a/G in Niederöst. — II. Gemeinderathsbeschlüsse. — III. Magistratsverordnungen und Verfügungen: 1. Magistratsdecret v. 6. Juli 1887, Z. 168.692, betr. die Ablohnung der Arbeiter bei der Straßenconservirung. — 2. Magistrats-Directions-Erlaß v. 15. Oct. 1886, Z. 976, betr. die Anzeige von Aenderungen in den Rubriken 1–4 der Personalstandsausweise des definitiv angestellten Dienerpersonales. — 3. Präsidialerlaß v. 1. Juli 1887, G. R. Z. 4109, betr. Bürgerrechtsverleihungen.

I.

Reichs- und Landesgesetze und Verordnungen.

1.

Kundmachung des k. k. Ministerpräsidenten vom 19. Juni 1887,

womit der zwischen dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder und dem Ministerium der Länder der ungarischen Krone erfolgte Abschluß des Uebereinkommens, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, bekannt gegeben wird.

(R. G. Bl. vom 19. Juni 1887, Nr. 76.)

Auf Grund des Gesetzes vom 16. Februar 1887 (R. G. Bl. Nr. 14)*) ist von dem Ministerium der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit dem Ministerium

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 2 ex 1887, S. 25.

der Länder der ungarischen Krone unter dem 10. Mai 1887 das Uebereinkommen, betreffend den gegenseitigen Schutz der Urheber von Werken der Literatur oder Kunst und der Rechtsnachfolger der Urheber, in der durch das bezeichnete Gesetz festgestellten Fassung abgeschlossen und gleichzeitig vereinbart worden, daß dasselbe am 1. Juli 1887 in Kraft tritt.

Taaffe m. p.

2.

Gesetz vom 17. Juni 1887,

womit Bestimmungen für die Anlage und den Betrieb von Localbahnen getroffen werden.

(R. G. Bl. vom 23. Juni 1887, Nr. 81.)

Mit Zustimmung beider Häuser des Reichsrathes finde Ich anzuordnen, wie folgt:

Artikel I.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Concessionirung neuer Localbahnen (Secundärbahnen, Vicinalbahnen u. dgl.) nicht nur in Bezug auf die Vorarbeiten, den Bau und die Ausrüstung alle thunlichen Erleichterungen zu gewähren, sondern auch in Bezug auf den Betrieb von den in der Eisenbahn-Betriebsordnung vom 16. November 1851 (R. G. Bl. Nr. 1 ex 1852) und den einschlägigen Nachtragsbestimmungen angeordneten Sicherheitsvorkehrungen und Verkehrsvorschriften, insoweit Umgang zu nehmen, als dies mit Rücksicht auf die besonderen Verkehrs- und Betriebsverhältnisse, insbesondere die festgesetzte ermäßigte Fahrgeschwindigkeit nach dem Ermessen des Handelsministeriums zulässig erscheint und als hiedurch das den autonomen Körperschaften nach den bestehenden Gesetzen zustehende Recht, im eigenen Wirkungskreise aus Sicherheitsrücksichten Vorschriften zu erlassen, nicht beeinträchtigt wird.

Gleichartige Erleichterungen können nach dem Ermessen des Handelsministeriums auch für jene schon bestehenden Eisenbahnstrecken zugestanden werden, auf welchen der Secundärbetrieb mit ermäßigter Fahrgeschwindigkeit eingeführt wird.

Artikel II.

Desgleichen wird die Regierung ermächtigt, die Unternehmungen von Localbahnen von den im §. 68 der Eisenbahn-Betriebsordnung, beziehungsweise im §. 10 lit. f) des Eisenbahn-Concessionsgesetzes vom 14. September 1854 (R. G. Bl. Nr. 238), ausgesprochenen Verpflichtungen in Betreff der Beförderung der Post, sowie von den zufolge des §. 89 der Eisenbahn-Betriebsordnung begründeten Verbindlichkeiten in Bezug auf den Ersatz des aus der polizeilichen und gefällsämtlichen Ueberwachung erwachsenden Mehraufwandes und in Bezug auf die unentgeltliche Herstellung und Erhaltung von Amtslocalitäten zu entheben.

Artikel III.

Die Regierung wird ermächtigt, bei Festsetzung der Tarife für Localbahnen Ausnahmen von den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Juli 1877 (R. G. Bl. Nr. 64), betreffend die Maximaltarife für die Personenbeförderung auf den Eisenbahnen, sowie von den sonstigen gesetzlichen Vorschriften über das Tarifwesen zu gewähren.

Artikel IV.

Verträge, bücherliche Eintragungen, Eingaben und sonstige Urkunden, durch welche bedingungsweise für den Fall des Zustandekommens einer projectirten Localbahn zu Gunsten derselben die Abtretung von Grund und Boden, die Einräumung dinglicher Rechte, die Beistellung von Bau- oder Betriebsmaterialien, die Leistung von Baarzahlungen mit oder ohne Uebernahme von Actien oder sonstige, wie immer geartete Beitragsleistungen zugesichert, die Bedingungen für die Benützung öffentlicher Straßen festgestellt oder Garantieverpflichtungen übernommen, oder endlich Vereinbarungen zum Zwecke der Sicherstellung der Capitalsbeschaffung, des Baues oder des Betriebes der Localbahn getroffen werden, mit Ausschluß der im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen, genießen die Gebühren- und Stempelfreiheit.

Artikel V.

Im Falle der Concessionsertheilung für Localbahnen können seitens der Regierung die nachstehenden Begünstigungen gewährt werden:

a) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für alle von der Localbahnunternehmung abzuschließenden Verträge, zu überreichenden Eingaben, von derselben zu errichtenden Urkunden, ferner für alle im Grunde dieser Verträge und Urkunden zu bewirkenden bücherlichen Eintragungen, endlich für sonstige Amtshandlungen und amtliche Ausfertigungen zu den nachbezeichneten Zwecken, und zwar:

1. bis zum Zeitpunkte der Betriebseröffnung zum Zwecke der Capitalsbeschaffung, der Sicherstellung der Capitalsverzinsung und des Betriebes,

2. bis zum Schlusse des ersten Betriebsjahres zum Zwecke der Grunderwerbung, des Baues und der Instruirung der Bahn.

Diese Begünstigungen haben auf die im gerichtlichen Verfahren in Streitsachen stattfindenden Verhandlungen keine Anwendung;

b) die Befreiung von den Stempeln und Gebühren für die Ausgabe der zum Zwecke der Capitalsbeschaffung für die erste Anlage und concessionsmäßige Ausrüstung der concessionirten Localbahn bestimmten Actien und Prioritätsobligationen mit Einschluß der Interimsscheine und für die Einverleibung des Pfandrechtes auf die zur Sicherstellung der Prioritätsobligationen bestimmten eisenbahnbücherlichen Einheiten oder auf andere unbewegliche Güter, sowie von der bei der Grundeinlösung nach Schluß des ersten Betriebsjahres (lit. a, Z. 2) auflaufenden Uebertragungsgebühr, mit Ausnahme der nach den bestehenden Gesetzen den Gemeinden oder anderen autonomen Körperschaften zukommenden, aus diesem Anlasse zu entrichtenden Gebühren;

c) die Befreiung von den für die Ertheilung der Concession und für die Ausfertigung der Concessionsurkunde zu entrichtenden Gebühren und Taxen;

d) die Befreiung von der Erwerb- und Einkommensteuer, von der Entrichtung der Coupon-stempelgebühren, sowie von jeder neuen Staatssteuer, welche etwa durch künftige Gesetze eingeführt werden sollte, auf die Dauer von höchstens dreißig Jahren, vom Tage der Concessionsertheilung an gerechnet;

e) die Umwandlung der in T. P. 47 e) des Gesetzes vom 13. December 1862 (R. G. Bl. Nr. 89) festgesetzten Stempelgebühr von den Personenfahrkarten in eine Procentualgebühr, welche mit drei Procent des Fahrpreises sammt Agiozuschlag zu bemessen, durch die Bahnunternehmung von den Reisenden einzuheben und monatlich nachhinein an die Gefällscassen abzuführen ist.

Die sub e) angeführte Begünstigung kann auch schon bestehenden Localbahnen eingeräumt werden.

Artikel VI.

Die Regierung wird ermächtigt, in Ansehung jener bereits bestehenden oder erst künftig zu erbauenden Localbahnen, welche in vom Staate für seine eigene Rechnung betriebene Hauptbahnen einmünden, von der Aufrechnung einer Vergütung oder Beitragsleistung der Localbahnunternehmung für die Mitbenützung bestehender Anlagen der Hauptbahn und für den in den Anschlußbahnhöfen durch Staatsbahnorgane besorgten Stationsdienst abzusehen.

Den Verwaltungen vom Staate garantirter Eisenbahnen kann die Gewährung gleichartiger Erleichterungen zu Gunsten der an dieselben anschließenden Localbahnen gestattet werden.

Artikel VII.

Inwieferne für einzelne Localbahnen, deren Nothwendigkeit oder Nützlichkeit außer Zweifel steht, bezüglich welcher jedoch dargethan erscheint, daß die Interessenten außer Stande sind, die erforderlichen Geldmittel zur Gänze aufzubringen, von Seite der Staatsverwaltung etwa nebst oder statt der in den Artikeln V und VI vorgesehenen andere finanzielle Unterstützungen, welche nicht im administrativen Wirkungskreise gelegen sind, wie insbesondere die Gewährung eines Beitrages aus Staatsmitteln, eine Betheiligung des Staates an der Capitalsbeschaffung, die Uebernahme der Betriebsführung auf Rechnung des Staates gegen Zusicherung einer festen Pachtrente ꝛc. zugestanden werden können, wird in jedem einzelnen Falle ein besonderes Gesetz bestimmen.

Dabei hat als Grundsatz zu gelten, daß der Gewährung derartiger finanzieller Unterstützungen von Seite des Staates eine den individuellen Verhältnissen entsprechende Betheiligung des Landes, der Gemeinden und sonstigen Interessenten an dem Localbahnunternehmen vorauszugehen hat. Diese Betheiligung kann erfolgen: durch unentgeltliche Abtretung von Grund und Boden an die Localbahnunternehmung, beziehungsweise durch Uebernahme der von derselben für die Grunderwerbung aufzuwendenden Kosten, durch unentgeltliche Lieferung von Baumaterialien, Betheiligung an der Capitalsbeschaffung, Zusicherung einer Erträgniß- oder Zinsengarantie ꝛc.

Artikel VIII.

Den Unternehmungen normalspuriger Localbahnen, für welche die im Artikel V, lit. a) bis inclusive d), oder im Artikel VII angeführten finanziellen Begünstigungen eingeräumt worden sind, ist — unbeschadet des bei der Concessionsertheilung der Staatsverwaltung vorzubehaltenden Rechtes, die concessionirte Bahn nach deren Vollendung und Inbetriebsetzung unter den in der Concession festzustellenden Bedingungen jederzeit einzulösen — die Verpflichtung aufzuerlegen, der Staatsverwaltung über deren Verlangen jederzeit die Mitbenützung der Localbahn für den Verkehr zwischen schon bestehenden oder künftig erst herzustellenden, im Staatsbetriebe befindlichen Bahnen derart einzuräumen, daß die Staatsverwaltung berechtigt ist, unter freier Feststellung der Tarife ganze Züge oder einzelne Wagen über die mitbenützte Localbahn gegen Entrichtung einer angemessenen Entschädigung zu befördern oder befördern zu lassen.

Die Modalitäten der Berechnung der zu entrichtenden Entschädigung, welche nach Verhältniß des Antheiles der mitbenützenden Staatseisenbahnverwaltung an der im Gegenstandsjahre auf der mitbenützten Bahnstrecke bewirkten gesammten Transportsleistung zu bemessen ist und in einer für die Dauer der Mitbenützung alljährlich an die Unternehmung der mitbenützten Localbahn zu leistenden Zahlung zu bestehen hat, sind in der Concessionsurkunde festzusetzen.

Die Mitbenützung hat nur insoweit stattzufinden, als hiedurch der eigene regelmäßige Betrieb der mitbenützten Localbahn nicht gestört wird.

Sofern der Uebergang fremder Fahrbetriebsmittel auf die Localbahn mit den derselben gewährten Erleichterungen in Bezug auf Anlage, Ausrüstung und Betriebssystem nach dem Erachten der Aufsichtsbehörde nicht vereinbar sein sollte, sind die hiedurch erwachsenden Mehrkosten der Localbahnunternehmung zu vergüten.

Artikel IX.

Die Ausgabe von Prioritätsobligationen, welche nur auf österreichische Währung lauten dürfen, ist insolange und insoweit ausgeschlossen, als nicht die Verzinsung und Tilgung derselben nach den von der Regierung zu prüfenden Ausweisen als dauernd gesichert erscheint.

Bahnunternehmungen, bei welchen aus Mangel der gesetzlichen Voraussetzungen die bücherliche Einlage im Sinne des Gesetzes vom 19. Mai 1874 (R. G. Bl. Nr. 70) nicht zulässig erscheint, sind von der Ausgabe der Prioritätsobligationen ausgeschlossen.

Artikel X.

Die Benützung von Reichsstraßen zur Anlage von Localbahnen wird gestattet, insoweit nicht durch den Bahnbetrieb die Sicherheit des Straßenverkehres gefährdet erscheint.

Zulässigkeit und Bedingungen der Straßenbenützung sind durch die Straßenverwaltung im Einvernehmen mit den Eisenbahnaufsichtsbehörden festzustellen.

Unbeschadet der aus dem Bestande des Mauthgefälles erwachsenden Verbindlichkeiten ist für die Straßenbenützung ein besonderes Entgelt nicht zu entrichten.

Die Kosten der ordnungsmäßigen Erhaltung des benützten Straßentheiles, sowie etwaige, durch die fragliche Benützung veranlaßte Mehrkosten der Straßenerhaltung überhaupt, desgleichen die Kosten für alle zur Hintanhaltung einer durch den Bahnbetrieb herbeigeführten Störung oder Gefährdung des Straßenverkehrs erforderlichen besonderen Vorkehrungen treffen die Localbahnunternehmung.

Andere öffentliche Straßen können nur mit Zustimmung der zur Erhaltung Verpflichteten, beziehungsweise jener Behörden oder Organe, welche zur Ertheilung der Zustimmung zur Benützung der Straße seitens der Localbahnunternehmung nach den bestehenden Gesetzen berufen sind, zur Anlage von Localbahnen in Anspruch genommen werden.

Artikel XI.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Wirksamkeit und erlischt mit 31. December 1890.

Artikel XII.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes werden Mein Handelsminister, Mein Minister des Innern und Mein Finanzminister beauftragt.

Ischl, am 17. Juni 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Dunajewski** m. p. **Bacquehem** m. p.

3.

Verordnung des Justizministeriums vom 18. Juni 1887,

betreffend die Belassung des Gerichtsbezirkes Dubiecko im Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl in Galizien.

(R. G. Bl. vom 23. Juni 1887, Nr. 82).

Auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. d. M. wird in theilweiser Abänderung der Ministerialverordnungen vom 9. Juli 1886 (R. G. Bl. Nr. 114) *) und vom 3. März 1887 (R. G. Bl. Nr. 18) **) angeordnet, daß der Gerichtsbezirk Dubiecko auch nach der Activirung des Kreisgerichtes Sanok dem Sprengel des Kreisgerichtes Przemysl zugewiesen bleibt.

Pražák m. p.

4.

Verordnung des Justizministeriums vom 30. Juni 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinden Taubenbach und Montpreis zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Lichtenwald in Steiermark.

(R. G. Bl. vom 9. Juli 1887, Nr. 86).

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) werden die Gemeinden Taubenbach und Montpreis aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Drachenburg ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Lichtenwald zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

5.

Aus dem Handels- und Schiffahrtsvertrage vom 14. März 1887,

zwischen Oesterreich-Ungarn und Dänemark.

(R. G. Bl. vom 20. Juli 1887, Nr. 91).

Artikel I.

Die Behandlung, welche die heimische Flagge in Allem, was sich auf die Schiffe und ihre Ladung bezieht, genießt, wird gegenseitig den Schiffen der beiden hohen vertragenden Theile, sei es in der österreichisch-ungarischen Monarchie, sei es im Königreiche Dänemark (Island und die Färoer-Inseln inbegriffen) zugestanden.

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 5 ex 1886, S. 99.

**) Siehe M. V. Bl. Nr. 2 ex 1887, S. 27.

Artikel II.

Die hohen vertragenden Theile gewähren sich wechselseitig die Behandlung der meistbegünstigten Nation sowohl rücksichtlich der Einfuhr, der Ausfuhr, des Transits und überhaupt in allem, was sich auf Handelsunternehmungen, die Schiffahrt, die Ausübung des Handels oder der Industrie und die Zahlung von Gebühren von denselben bezieht.

Ebenso wird jede Herabsetzung, Begünstigung, jedes Privilegium, jede Befreiung, Immunität oder Ausnahme, was immer für einer Art, welche sich auf die Einhebung von Eingangsabgaben im Gebiete eines der hohen vertragenden Theile beziehen, welche einer anderen Nation eingeräumt wurden oder künftig eingeräumt würden, ipso-facto und unentgeltlich den Angehörigen des anderen Theiles gegenüber angewendet werden.

Von dieser Vereinbarung sind jedoch die Küstenschiffahrt und der nationale Fischfang ausgeschlossen, deren Regelung den Gesetzen der betreffenden Staaten unterworfen bleibt.

Artikel III.

Ebenso findet die Behandlung auf dem Fuße der meistbegünstigten Nation keine Anwendung:

1. Auf solche Begünstigungen, welche zur Erleichterung des Grenzverkehres an benachbarte Staaten gegenwärtig zugestanden sind oder künftig zugestanden werden könnten, ebenso wie auf jene Zollermäßigungen oder Zollbefreiungen, welche nur für gewisse Grenzen oder für die Bewohner bestimmter Gebietstheile Geltung haben;

2. auf diejenigen Verpflichtungen, welche einem der vertragenden Theile durch eine schon bestehende oder etwa künftig eintretende Zolleinigung auferlegt würden.

Artikel IV.

Die Bestimmungen der Artikel I und II sind weder auf die dänischen Antillen noch auf Grönland anwendbar. Die Schiffahrt und der Handel in Grönland bleibt dem Staate vorbehalten.

Artikel V.

Jeder der hohen vertragenden Theile wird die Berechtigung haben, Generalconsuln, Consuln, Viceconsuln und Consularagenten in den Städten und Handelsplätzen des anderen Theiles aufzustellen; die beiden hohen vertragenden Theile behalten sich jedoch das Recht vor, diejenigen Oertlichkeiten zu bezeichnen, in welchen es ihnen nicht genehm ist, Consularfunctionäre zuzulassen, ein Vorbehalt, welcher indessen einem der hohen vertragenden Theile gegenüber nur dann angewendet werden kann, wenn derselbe in gleicher Weise auch auf alle anderen Staaten Anwendung findet.

Die Consularfunctionäre eines jeden der hohen vertragenden Theile sollen in den Staaten des anderen Theiles dieselben Rechte, Befreiungen und Privilegien genießen, welche den Consularfunctionären desselben Ranges der meistbegünstigten Nationen eingeräumt sind.

Artikel VI.

Jeder der hohen vertragenden Theile soll die Berechtigung haben, den gegenwärtigen Vertrag zu jeder Zeit zu kündigen. Der gegenwärtige Vertrag wird sogleich nach Austausch der Ratificationen in Kraft treten und zwölf Monate nach dem Tage der Kündigung endigen.

6.

Verordnung des Justizministeriums vom 11. Juli 1887,

betreffend die Zuweisung der Gemeinde und des Gutsgebietes Kijowiec zu dem Sprengel des Bezirksgerichtes Żydaczów in Galizien.

(R. G. Bl. vom 20. Juli 1887, Nr. 93.)

Auf Grund des Gesetzes vom 11. Juni 1868 (R. G. Bl. Nr. 59) wird die Gemeinde und das Gutsgebiet Kijowiec aus dem Sprengel des Bezirksgerichtes Mikołajów ausgeschieden und jenem des Bezirksgerichtes Żydaczów zugewiesen.

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit.

Pražák m. p.

7.

Ferner sind im Reichsgesetzblatte erschienen:

Unter Nr. 77 Gesetz vom 13. Juni 1887, **betreffend die Garantie und die Investitionen für die Erste ungarisch-galizische Eisenbahn.**

„ „ 78 Kundmachung des Handelsministeriums vom 18. Juni 1887, **wegen Abänderung mehrerer Concessionsbestimmungen der Ersten ungarisch-galizischen Eisenbahn.**

„ „ 79 Kundmachung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1887, **wegen Uebertragung der bisher von der Salinenverwaltung Drohobycz besorgten Geschäfte der dortigen Punzirungsstätte an das Steueramt daselbst.**

„ „ 80 Verordnung des Finanzministeriums im Einvernehmen mit sämmtlichen k. k. Ministerien vom 16. Juni 1887, **über die Benützung von Dampftramways und elektrischen Bahnen bei Commissionsreisen der Staatsbeamten und über die von Dienern bei dienstlichen Verrichtungen zu benützenden Fahrbetriebsmittel.**

„ „ 83 Gesetz vom 4. Juni 1887, **betreffend die Erweiterung der Hafenanlagen in Triest auf Staatskosten.**

„ „ 84 Gesetz vom 10. Juni 1887, **betreffend die Erhöhung des mit dem Gesetze vom 22. März 1875 (R. G. Bl. Nr. 35) bewilligten Credites für die Regulirung des Narentaflusses und die Entsumpfung des Narentathales.**

„ „ 85 Gesetz vom 5. Juni 1887, **über die Veräußerung mehrerer zum aufgelassenen Südbahnhofe in Linz gehörigen Objecte des unbeweglichen Staatseigenthumes.**

„ „ 87 Erlaß des Finanzministeriums vom 7. Juli 1887, **womit der Verschleißpreis der bei der k. k. Salinenverwaltung Ebensee erzeugten Sorte geformten Salzes (Salz-Briquetten) erhöht wird.**

„ „ 88 Kundmachung des Finanzministeriums vom 13. Juni 1887, **betreffend die Verlegung des Nebenzollamtes II. Classe Schwarzenberg auf österreichisches Gebiet.**

„ „ 89 Verordnung des Finanzministeriums vom 14. Juni 1887, **betreffend die Ermächtigung des mit den Befugnissen eines Nebenzollamtes I. Classe ver-**

sehenen Nebenzollamtes II. Classe in Lustenau zur Abfertigung von Baumwoll- und Wollwaaren in unbeschränkter Menge.

Unter Nr. 90 Verordnung vom 11. Juli 1887, betreffend die beschränkte Aufhebung des Pferdeausfuhrverbotes.

„ „ 92 Kundmachung der Ministerien des Handels und der Finanzen vom 13. Juni 1887, betreffend die Ermächtigung der k. k. Hauptzollämter II. Classe zu Oswięcim und Szczakowa zur zollfreien Behandlung von voraus- oder nachgesandten Reiseeffecten.

8.

Gesetz vom 29. Mai 1887,

betreffend die äußere Kennzeichnung der zum Schutze der Landescultur bestellten und beeideten Wachorgane.

(L. G. u. V. Bl. vom 10. Juli 1887, Nr. 42.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich anzuordnen, wie folgt:

§. 1.

Das zum Schutze einzelner Zweige der Landescultur, wie der Land- und Forstwirthschaft, des Bergbaues, der Jagd, der Fischerei oder anderer Wasserberechtigungen aufgestellte und von der politischen Bezirksbehörde beeidete Wachpersonale hat sich zur Kennzeichnung dieser seiner Eigenschaft ausschließlich jenes Dienstzeichens zu bedienen, welches im Nachhange zu diesem Gesetze von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege bestimmt und beschrieben werden wird.

Auf dem Dienstzeichen selbst dürfen andere in der Beschreibung nicht angegebene Embleme nicht angebracht werden.

Nebst diesem Dienstzeichen können auch andere zur Kennzeichnung des Dienstes oder des Culturzweiges dienende Embleme getragen werden.

§. 2.

Die beeideten Wachmänner (§. 1) sind verpflichtet, bei Ausübung des Wachdienstes das Dienstzeichen in der bei Feststellung desselben (§. 1) vorzuschreibenden Weise zu tragen; die Außerachtlassung dieser Verpflichtung ist von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen und die Bestrafung zur Kenntniß des Dienstherrn des betreffenden Wachmannes zu bringen.

§. 3.

Personen, welche nicht als beeidete Wachorgane im Dienste stehen, dürfen sich des für diese Organe vorgeschriebenen Dienstzeichens in keinem Falle bedienen.

Uebertretungen dieses Verbotes sind, wenn sie nicht nach dem allgemeinen Strafgesetze zu ahnden wären, von der politischen Behörde nach Maßgabe der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen.

§. 4.

Die Vorschriften, welche die Kennzeichnung der im §. 1 erwähnten Wachorgane bisher geregelt haben, treten außer Kraft.

§. 5.

Dieses Gesetz tritt sechs Monate nach seiner Kundmachung in Wirksamkeit; innerhalb dieser sechs Monate ist in jedem politischen Bezirke die Beschreibung des Dienstzeichens (§. 1) zu verlautbaren.

§. 6.

Mit dem Vollzuge dieses Gesetzes sind Mein Ackerbauminister und Mein Minister des Innern betraut.

Lainz, den 29. Mai 1887.

Franz Joseph m. p.

Taaffe m. p. **Falkenhayn** m. p.

9.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 29. Juni 1887, Z. 2711/Pr.,

betreffend die Ausscheidung der Ortsgemeinde Erlach aus dem Gebiete der k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen und Zuweisung dieser Gemeinde zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt *).

(L. G. u. V. Bl. vom 10. Juli 1887, Nr. 44.)

In Folge der von dem hohen k. k. Justizministerium verfügten Ausscheidung der Ortsgemeinde Erlach aus dem Sprengel des k. k. Bezirksgerichtes Neunkirchen und deren Zuweisung zum Sprengel des k. k. städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt hat in Gemäßheit des §. 10 des Gesetzes vom 19. Mai 1868 (R. G. Bl. Nr. 44) auch eine Aenderung der politischen Bezirkseintheilung einzutreten und wird hienach die bisher zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gehörende Ortsgemeinde Erlach der k. k. Bezirkshauptmannschaft Wiener-Neustadt zugewiesen.

Diese Abänderung der politischen Territorialeintheilung hat am 1. Jänner 1888 in Wirksamkeit zu treten.

Dies wird in Folge Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Mai 1887, Z. 1968/M. I., zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Possinger m. p.

---

*) Siehe M. V. Bl. ex 1887, Nr. 6, S. 115.

10.

Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 3. Juli 1887, Z. 1167/Pr.,

betreffend die Abhaltung der Prüfungen für Bewerber um das Befugniß eines behördlich autorisirten Privattechnikers.

(L. G. u. V. Bl. vom 10. Juli 1887, Nr. 45.)

In Ausführung der mit der Kundmachung vom 2. December 1886, Z. 6447/Pr. (L. G. u. V. Bl. Nr. 54) *), verlautbarten hohen Ministerialverordnung vom 8. November 1886, Z. 8152, mit welcher die Bestimmungen der hohen Ministerialverordnung vom 11. December 1860, Z. 36.413, über die Eintheilung der behördlich autorisirten Privattechniker und die von den Bewerbern um solche Befugnisse beizubringenden Nachweise in einigen Punkten abgeändert wurden, werden über die Abhaltung der zur Erlangung eines solchen Befugnisses vorgeschriebenen strengen, praktischen Prüfungen nachstehende Bestimmungen erlassen:

§. 1.

Die zur Erlangung des Befugnisses eines behördlich autorisirten Privattechnikers vorgeschriebenen strengen Prüfungen werden bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei durch die hiefür bestellte Prüfungscommission abgehalten. Zeit, Gegenstand und Umfang der Prüfung sind in den §§. 4 und 6 der hohen Ministerialverordnung vom 8. November 1886, Z. 8152 (L. G. Bl. Nr. 54) verzeichnet.

§. 2.

Die Prüfungscommissäre werden von der k. k. Statthalterei ernannt, und hiefür zwei dem Stande der höheren Staatsbaubeamten, die übrigen mit Bedachtnahme auf die Natur der zu prüfenden Gegenstände den Kreisen der Professoren der k. k. technischen Hochschule, der k. k. Hochschule für Bodencultur, der behördlich autorisirten Privattechniker aller einschlägigen Kategorien, eventuell auch anderen Fachkreisen entnommen.

§. 3.

Die Prüfungswerber haben ihre schriftlichen Gesuche um Zulassung zu dieser Prüfung bis spätestens 1. März, beziehungsweise 1. September jeden Jahres bei der k. k. niederösterreichischen Statthalterei unter Beibringung der in der hohen Ministerial-Verordnung vom 8. November 1886, Z. 8152 (L. G. Bl. Nr. 54) vorgeschriebenen Nachweise über zurückgelegte Studien und praktische Verwendung zu überreichen.

§. 4.

Ueber die Zulassung zur Prüfung entscheidet die k. k. niederösterreichische Statthalterei.

Gegen eine Verweigerung der Zulassung zur Prüfung kann binnen vier Wochen der Recurs an das hohe k. k. Ministerium des Innern ergriffen werden.

§. 5.

Jeder Prüfungswerber hat vor Ablegung der Prüfung bei der k. k. niederösterreichischen Landeshauptcasse eine Taxe zu entrichten, welche für Bewerber um das Befugniß eines Bau-

---

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 9 ex 1886, Nr. 197.

Ingenieurs, eines Architekten, eines Maschinenbau-Ingenieurs und eines Geometers je 53 fl., für die Bewerber um das Befugniß eines Bau- und Cultur-Ingenieurs oder eines Geometers und Culturtechnikers je 78 fl. beträgt. Von diesen Taxbeträgen erhalten die Prüfungscommissäre für die Prüfung eines jeden Candidaten eine Gebühr, welche für die Professoren der Hochschulen und für die Privattechniker mit Ausnahme der Geometer, beziehungsweise Geometer und Culturtechniker, je 25 fl., für die Geometer, dann Geometer und Culturtechniker, eventuell für die bei Geometerprüfungen intervenirenden Civilingenieure je 15 fl. und für die Beamten der Evidenzhaltung des Grundsteuerkatasters je 10 fl. beträgt, während die in die Prüfungscommission berufenen Staatsbaubeamten keinen Anspruch auf eine Vergütung haben. Die bei der Commission beschäftigten Diener werden zusammen mit 3 fl. entlohnt.

§. 6.

Den zur Ablegung der Prüfung zugelassenen Bewerbern wird der Tag und Stunde der Vornahme der Prüfung von der k. k. niederösterreichischen Statthalterei bekannt gegeben werden.

Dieselben haben sich zur festgesetzten Zeit dem Vorsitzenden der Prüfungscommission vorzustellen und die Identität ihrer Person, sowie den Erlag der Prüfungstaxe nachzuweisen.

§. 7.

Ueber die Prüfung und den dabei beobachteten Vorgang wird ein Protokoll geführt und das Ergebniß wird von der Commission im Zusammenhange beurtheilt.

Dieses Urtheil findet seinen Ausdruck in den Bezeichnungen „Vorzüglich befähigt" oder „Befähigt", oder „Nicht befähigt".

§. 8.

Ueber die mit Erfolg abgelegte Prüfung wird dem Geprüften ein von sämmtlichen Mitgliedern der Prüfungscommission unterfertigtes Zeugniß, welches mit einer von dem Geprüften zu Handen des Vorsitzenden der Commission zu erlegenden Stempelmarke per 1 fl. zu versehen ist, ausgestellt werden.

§. 9.

Der bei der Prüfung als „Nicht befähigt" erkannte Bewerber wird hievon durch die Commission verständigt und wird ihm von derselben gleichzeitig auch jener Termin bestimmt und bekannt gegeben, nach dessen Ablauf der Bewerber neuerlich zur Prüfung zugelassen werden kann.

Eine Wiederholung der Prüfung ist jedoch nur einmal gestattet und können daher Bewerber, welche bei Wiederholung der Prüfung abermals als „Nicht befähigt" erkannt werden, zu keiner weiteren Prüfung mehr zugelassen werden.

§. 10.

Die in der Kundmachung der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 31. Mai 1864, Z. 36.538, enthaltene Prüfungsvorschrift wird hiemit außer Kraft gesetzt.

Possinger m. p.

11.

Ferner sind im Landes-Gesetz- und Verordnungsblatte erschienen:

Unter Nr. 40: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juni 1887, Z. 31.839, **betreffend die Abänderung des Reise- und Geschäftsplanes für die im Ergänzungsbezirke Nr. 4 alljährlich vorzunehmenden Controlsversammlungen der dauernd Beurlaubten, Reservemänner und Ersatzreservisten.**

„ „ 41: Kundmachung des k. k. Statthalters im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns vom 14. Juni 1887, Z. 32.041, **betreffend die den Gemeinden Ober-Döbling und Heiligenstadt ertheilte Bewilligung zur Einhebung von Canalherstellungsgebühren.**

„ „ 43: Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 11. Juni 1887, Z. 8106, **betreffend die Zuweisung der Ortsgemeinde Erlach zu dem Sprengel des städtisch-delegirten Bezirksgerichtes Wiener-Neustadt in Niederösterreich.**

12.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Mai 1887, Z. 17.695, M. Z. 160.669,

betreffend Begriff und Umfang der Gewerbe der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger.

Ueber das dortamts unter'm 15. März 1886 gestellte Ansuchen der Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger in Wien um Bestimmung des Umfanges ihrer Gewerbeberechtigung findet die k. k. Statthalterei im Grunde des §. 36, alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) nach dem d. ä. Antrage und auf Grund des Gutachtens der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß mit Rücksicht auf den derzeitigen Stand und die Entwicklung obiger Gewerbe, sowie im Hinblicke auf die seit vielen Jahren bestehende Art der Ausübung dieser Gewerbe, den Strohhuterzeugern, Strohhutappreteuren und Hutformenerzeugern, wie bisher auch fortan nebst der Herstellung von Herren- und Damenhüten aus Stroh- und sonstigem Geflechte die Erzeugung von Damenhutformen aus den jeweilig von der Mode geforderten Stoffen mit Ausschluß jeglichen Aufputzes zusteht.

Im Hinblicke auf die Bestimmung des §. 36, alinea 1, der Gewerbeordnung wird der Magistrat übrigens aufgefordert, in Hinkunft bei der Neuanmeldung obiger Gewerbe darauf Bedacht zu nehmen, daß in dem auszufertigenden Gewerbescheine die angestrebte Gewerbeberechtigung jedesmal mittelst einer dem wirklichen Umfange derselben entsprechenden Bezeichnung zum Ausdrucke gebracht werde.

Die Beilagen des Berichtes vom 16. September 1886, Z. 274.288, folgen mit dem Auftrage zurück, von dem vorstehenden Erlasse sowohl die Genossenschaft der Strohhuterzeuger, Strohhutappreteure und Hutformenerzeuger, als auch die Genossenschaften der Hutmacher und Modisten in Wien in Kenntniß zu setzen.

13.

Erlaß der k. k. Finanz-Landes-Direction in Wien vom 10. Mai 1887, Z. 17.644, M. Z. 164.660,

betreffend die Besteuerung der Wäscheputzereien und einschlägigen Vermittlungsgeschäfte.

In Folge Erlasses des hohen k. k. Finanzministeriums vom 14. April 1887, Z. 11.028, wird der Magistrat beauftragt, über das Schlußergebniß der Verhandlung, betreffend die Besteuerung der Wäscheputzereien in Wien und Umgebung bis längstens 20. Juni 1887 hieher zu berichten, nachdem in dieser Angelegenheit bis längstens 30. Juni 1887 Bericht an das k. k. Finanzministerium zu erstatten ist.

Hiebei wird bezüglich der angeregten Frage, betreffend die Steuerbehandlung derjenigen Personen in Wien, welche bereits besteuerte Gewerbsleute sind und die Wäsche nicht selbst putzen, sondern „als Mittelspersonen zwischen dem Publicum und den Wäscheputzern fungiren", bemerkt, daß eine besondere Besteuerung dieser Personen für die gedachte Beschäftigung (Vermittlung) im Sinne des §. 14 des Erwerbsteuerpatentes und des §. 10 des niederösterreichischen Regierungscirculares vom 15. Februar 1813 nur dann stattzufinden hat, wenn sich diese Beschäftigung als eine von der bereits besteuerten Unternehmung verschiedene Gattung des Erwerbes darstellt, was nach Lage des einzelnen Falles zu beurtheilen sein wird.

Hiedurch erledigt sich der Bericht vom 15. März 1887, Z. 26.624, wobei dem Magistrate für die bisherige, umfassende und sachgemäße Ausführung der in Rede stehenden Verhandlung die h. o. Anerkennung mit der Einladung ausgesprochen wird, auch fortan auf den möglichst raschen Abschluß dieser Verhandlung hinzuwirken.

14.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Mai 1887, Z. 19.056, M. Z. 168.173, an die Dampfkessel-Prüfungscommissäre in Niederösterreich und an die Dampfkesseluntersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a./G. in Wien,

betreffend die Erprobung der Hadernkocher in Papierfabriken.

Wiederholte Explosionen von Hadernkochern in Papierfabriken, welche Verluste von Menschenleben und namhafte materielle Schäden herbeiführten, haben die Nothwendigkeit der Anwendung von Sicherheitsmaßregeln für die Benützung solcher und ähnlicher Apparate dargethan.

Nachdem die Verordnung des bestandenen h. Staatsministeriums vom 17. December 1860 (R. G. Bl. Nr. 273) rücksichtlich der zu beobachtenden Sicherheitsmaßregeln gegen die Gefahr der Explosion der mit einem hermetisch verschließbaren Deckel versehenen Kochapparate oder Kessel noch zu Recht besteht, so werden Sie hiemit angewiesen, bis zum Erscheinen eines diesbezüglichen Gesetzes, für den Fall als die politischen Behörden erster Instanz die Erprobung derartiger Apparate aus Sicherheitsrücksichten für nothwendig erachten sollten, diese Prüfung über Einschreiten der Parteien im Sinne der oben angeführten Verordnung vorzunehmen.

15.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 15. Mai 1887, Z. 19.284, M. Z. 169.344,

betreffend die Berechtigung der Gemischtwaarenverschleißer zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern.

Die k. k. Staathalterei findet aus Anlaß der Beschwerde der Genossenschaft der Gemischtwaarenverschleißer gegen die d. ä. Erledigung vom 14. Jänner 1887, Z. 8811, insoferne mit derselben der Genossenschaft der Gastwirthe in Wien über ihr Ansuchen mitgetheilt wurde, daß Gemischtwaarenverschleißer durch den Verkauf von heißen Würsten oder Tunkeiern ihr Gewerbsrecht überschreiten würden, im Grunde des §. 36, alinea 2, des Gesetzes vom 15. März 1883 (R. G. Bl. Nr. 39) nach Einvernehmung der n. ö. Handels- und Gewerbekammer zu erkennen, daß die Gemischtwaarenverschleißer zum Verkaufe von heißen Würsten und gekochten Eiern berechtigt sind.

Zu dieser Entscheidung findet sich die k. k. Statthalterei durch die Erwägung veranlaßt, daß die Gemischtwaarenverschleißer nach §. 38 des vorcitirten Gesetzes zum Verschleiße aller nicht an eine besondere Bewilligung (Concession) gebundenen Waaren berechtigt sind, und das bloße Heißmachen von Würsten, beziehungsweise Kochen von Eiern nur eine einfache Formveränderung dieser Gegenstände, und zwar lediglich zum Zwecke des Verschleißes darstellt, nicht aber den Namen der Erzeugung einer neuen Waare oder einer Zubereitung von Speisen verdient, daß weiters das Gewerbe der Gemischtwaarenverschleißer zumeist aus dem Gewerbe der Greißler hervorgegangen ist, und gegenwärtig vielfach dessen Stelle einnimmt, diesem letzteren Gewerbe aber der Verschleiß von heißen Würsten und gekochten Eiern dem langjährigen Gebrauche gemäß unbestritten zusteht, und daß endlich eine Einschränkung des Gewerbebefugnisses der Gemischtwaarenverschleißer in der angedeuteten Richtung nur eine nicht unbedenkliche und ganz ungerechtfertigte Schädigung des Publicums zur Folge haben würde, welches durch diese Einschränkung zu größeren Auslagen in Gastgewerbslocalen gedrängt würde.

16.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 8. Juni 1887, Z. 50.792, M. Z. 196.665,

betreffend die Zustellung der Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten.

Aus Anlaß des vorgekommenen Falles, daß seitens einer k. k. Bezirkshauptmannschaft die Intimation einer von dem hohen k. k. Ackerbauministerium in einem Wasserrechtsstreite in letzter Instanz gefällten Entscheidung den Parteien nicht gegen Empfangsbestätigung zugestellt und hiedurch einer Partei die Einbringung der Beschwerde gegen die fragliche Entscheidung an den k. k. Verwaltungsgerichtshof noch nach Ablauf von zwei Jahren ermöglicht wurde, wird der Wiener Magistrat in Folge Erlasses des hohen k. k. Ackerbauministeriums vom 28. Mai 1887, Z. 7155/513, in Erinnerung gebracht, daß die Zustellung der Entscheidungen in Landesculturangelegenheiten ohne Ausnahme gegen Empfangsscheine zu erfolgen hat, und das Einlangen dieser Empfangsscheine genau zu überwachen ist, damit die Wiederholung ähnlicher Fälle, wie des erwähnten, in Hinkunft vermieden werde.

Bei diesem Anlasse wird der Wiener Magistrat auch auf die Bestimmungen der §§. 106 bis 108 des Gesetzes vom 17. März 1855 (R. G. Bl. Nr. 52) verwiesen.

17.

Erlaß der k. k. n. ö. Statthalterei vom 12. Juni 1887, Z. 31.130, M. Z. 199.028,

betreffend die Bedingungen des Kostenersatzes in Privilegienstreitigkeiten und die Competenz zur Entscheidung über derlei Ansprüche.

Zufolge Erlasses des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1887, Z. 11.113, wird der Wiener Magistrat beauftragt, dem J. E., Inhaber der Firma J. E. & Comp., durch Dr. A. K., Hof- und Gerichtsadvocaten in Wien, über seine Eingabe vom 23. März 1887, worin er um die Zuerkennung und Bestimmung der in dem durch Erkenntniß des Handelsministeriums vom 26. Juni 1886, Nr. 17.250, beendeten Privilegiums-Nichtigkeitsstreite zwischen H. E. & S. in Wien wider J. E. puncto Annullirung des E.'schen Privilegiums vom 31. Juli 1884 auf ein Lithographie-Brennätzverfahren aufgelaufenen Kosten, Auftrag zum Ersatz an die Gegenseite, eventuell auch um Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ansuchte, zu eröffnen, daß diesem Begehren keine Folge gegeben werden könne, und zwar aus folgenden Gründen:

Im Hinblicke darauf, daß die Gerichte nunmehr ablehnen über die auf den Civilrechtsweg verwiesenen Kostenersatzansprüche zu erkennen, welche anläßlich von Privilegienstreitigkeiten vor den politischen Behörden erwachsen, nimmt das Handelsministerium keinen Anstand, derartige Kostenersatzansprüche nunmehr in den Bereich seiner Judicatur zu ziehen.

Allein diese Judicatur setzt nothwendig voraus, daß Kostenersatzansprüche überhaupt, und zwar jedenfalls vor Fällung des betreffenden Erkenntnisses, gestellt wurden.

Da es nun J. E. unterlassen hat, in dem mit Handelsministerial-Erkenntniß vom 26. Juni 1886, Z. 17.250, beendeten Privilegiums-Nichtigkeitsprocesse Kostenersatzansprüche überhaupt geltend zu machen, so ging er dadurch des Anspruches auf einen solchen Ersatz nach den bestehenden processualen Grundsätzen verlustig.

Waren aber mit Fällung des Erkenntnisses die Ansprüche auf Ersatz der während des Privilegiums-Nichtigkeitsprocesses erwachsenen Kosten präcludirt, so mußte dies umsomehr von den Ansprüchen auf Ersatz der erst nach Fällung des Erkenntnisses entstandenen Kosten gelten.

Für die Bewilligung einer Wiedereinsetzung in den vorigen Stand entbehrte sowohl das Gesuch wie auch die Sachlage hinreichender Gründe.

18.

Dem Inspector der Dampfkessel-Untersuchungs- und Versicherungs-Gesellschaft a/g Oscar Marzella in Lundenburg in Mähren wurde in Gemäßheit des §. 4 der Ministerialverordnung vom 1. October 1875 (R. G. Bl. Nr. 130) die Autorisirung zur Erprobung und Ueberwachung der gesellschaftlichen Dampfkessel in Niederösterreich vom Juli 1887 angefangen ertheilt.

(Statthalterei-Erlaß vom 18. Juni 1887, Z. 21.361, M. Z. 206.155.)

II.

Gemeinderathsbeschlüsse.

Vom 1. Juli 1887, Z. 2291 ex 1885, M. Z. 203.620.

Der Antrag der II. Section: „Das Project der Errichtung und Etablirung eines gewerblichen Central-Vermittlungsbureau's für Lehrlinge im Handelsdepartement des Magistrates nach dem Antrage des Gemeinderathes Bächer zu genehmigen", wird angenommen.

Vom 5. Juli 1887, Z. 2622, M. Z. 102.721.

Die Verlegung des Wildprethandels aus der Kälberhalle in die Großmarkthalle wird principiell beschlossen, die Durchführung dieses Beschlusses aber bis zur Vergrößerung des Fleischmarktplatzes vertagt.

Vom 5. Juli 1887, Z. 4368, M. Z. 189.205.

Nach dem Antrage der III. Section wird genehmigt, daß der am Schlusse des Schuljahres aus der Dotation für Schülerbibliotheken an den Schulen etwa erübrigte Restbetrag zur Ergänzung der Schülerbibliotheken zu verwenden und die Auswahl der hievon anzukaufenden Bücher im Sinne der bestehenden Vorschriften den Lehrkörpern zu überlassen ist.

Vom 5. Juli 1887, Z. 1010, M. Z. 24.603.

Nach dem Antrage der Pädagogiums-Aufsichtscommission wird der in dem Berichte des Lehrkörpers des Pädagogiums mit Rücksicht auf die Ministerialverordnungen vom 31. Juli 1886, Z. 6031, 6032 und 6033, vorgeschlagene Zusatz in dem Lehrplane für das Zeichnen im II. Jahrgange des wissenschaftlichen Curses, daß für diejenigen, welche sich für das geometrische Zeichnen qualificiren „die Ausführung von Situationsplänen und die Darstellung einfacher Objecte des Bau- und Maschinenfaches" als specielles Lehrziel neben dem des Freihandzeichnens aufgenommen werde, angenommen.

Vom 26. Juli 1887, Z. 4649, M. Z. 163.848.

In Hinkunft ist bei Verfassung der Schulbauprojecte auf die Herstellung bis zur Decke abgeschlossener Aborträume für die Lehrpersonen Bedacht zu nehmen.

Vom 26. Juli 1887, Z. 4983, M. Z. 118.004.

Die bisher in eigener Regie durchgeführte Gewinnung von angeschwemmtem Wienflußsande in Wien zur Erhaltung der Gehwege ist beizubehalten.

Vom 2. August 1887, Z. 2668, M. Z. 134.293.

Bezüglich der Verlegung der städtischen Sanitätsstation und der Sanitätsdiener aus dem alten Rathhause und deren anderweitigen definitiven Unterbringung werden die folgenden Beschlüsse gefaßt:

1. Es ist für die definitive Unterbringung der Sanitätsstation des I. Bezirkes im Sinne des Magistratsbeschlusses vom 4. November 1886 ein eigenes Gebäude in dem im bauämtlichen Situationsplane mit II bezeichneten Punkte am Schanzel (rechtes Donaucanalufer) zu errichten.

2. Das vom Stadtbauamte vorgelegte Project ist im kurzen Wege dahin zu erweitern, daß die Kasernirung der Sanitätsdiener seinerzeit ermöglicht werde, zu welchem Zwecke der Schlafsaal zu vergrößern und eine Menageküche herzustellen sein wird.

Mit Rücksicht auf diese Erweiterung des Projectes wird anstatt der vom Stadtbauamte mit dem approximativen Betrage von 6000 fl. veranschlagten Kosten eine Kostensumme von rund 7000 fl. bewilligt, welcher Betrag auf den Reservefond verwiesen wird.

3. Da die gegenwärtigen fünf Sanitätsdiener verheiratet sind, und daher nicht kasernirt werden können, so wird der Stand der Sanitätsdiener provisorisch und temporär um einen ledigen Aushilfsdiener mit Kasernirung und den üblichen Bezügen, jedoch ohne Quartiergeldsbezug vermehrt und ist successive für die Unterbringung der verheirateten Sanitätsdiener auf anderen communalen Posten Vorsorge zu treffen, so daß an Stelle derselben ledige eintreten und sohin schließlich der Sanitätsdienst von fünf ledigen Dienern versehen wird, welche während dieses Dienstes nicht heiraten dürfen, zu kasernirn sind und daher kein Quartiergeld zu beziehen haben.

4. Den gegenwärtigen fünf Sanitätsdienern wird für die Dauer ihrer Verwendung in dieser Eigenschaft ein jährliches Quartiergeld von 200 fl. bewilligt, welches an dieselben vom Beginne jenes Quartales auszubezahlen sein wird, in welchem sie aus ihren Quartieren im alten Rathhause auszuziehen haben.

Den Sanitätsdienern ist jedoch zu bedeuten, daß sie sofort mit dem Tage der Errichtung der neuen Sanitätsstation ihre Wohnungen im alten Rathhause zu räumen haben.

Vom 5. August 1887, Z. 4780, M. Z. 230.906.

Nach dem Antrage der III. Section wird beschlossen, die bisher im VII. Bezirke, Westbahnstraße Nr. 25 untergebrachte permanente Lehrmittelausstellung im alten Rathhause unterzubringen.

Vom 9. August 1887, Z. 2702, M. Z. 132.868.

Nach dem Antrage der II. Section wird dem Ansuchen des Stadtbauamtes, daß auch bei der Verfassung des Canalbauten-Präliminares, wie dies mit Plenarbeschluß vom 30. März 1887, Z. 7416*), bezüglich des Pflasterpräliminares bereits genehmigt wurde,

*) Siehe M. V. Bl. Nr. 4 ex 1887, S. 85.

künftighin die approximativen Ansätze des Bauamtes genügen und die Detailprojecte für die präliminirten Canalbauten erst nach erfolgter Genehmigung des Canalbauten-Präliminares ausgearbeitet und dem Gemeinderathe vorgelegt werden sollen, Folge gegeben.

Vom 9. August 1887, Z. 4618, ad M. Z. 379.498 ex 1884.

Nach dem Antrage der Friedhofscommission werden über das Ansuchen der israelitischen Cultusgemeinde um Ueberlassung eines Areales zur Erweiterung der israelitischen Abtheilung des Centralfriedhofes nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Wiener israelitischen Cultusgemeinde ist zur Vergrößerung ihrer Abtheilung am Centralfriedhofe und im Anschlusse an dieselbe ein Areale von 18 Joch oder 103.290 Quadratmeter vorbehaltlich der Feststellung des genauen Flächenmaßes zur Benützung zu überlassen und der Kostenbetrag für die Ueberlassung dieses Benützungsrechtes mit 2000 fl. per Joch festzusetzen.

2. Die Beitragsleistung der Cultusgemeinde zu den Anlage- und Erhaltungskosten des Centralfriedhofes ist nach dem vorläufig ausgemittelten Verhältnisse von $38\frac{1}{2} : 346\frac{1}{2}$ vorbehaltlich der Richtigstellung desselben nach genauer Vermessung des Grundes auszumitteln.

3. Die Bestimmungen des Vertrages vom 16. October 1877 sind unter sinngemäßer Anwendung in den neuen Vertrag aufzunehmen.

4. Auf Grund dieser principiellen Bestimmungen ist, wenn eine Vereinbarung mit der israelitischen Cultusgemeinde erfolgt, ein Vertrag zu entwerfen und dem Gemeinderathe zur Genehmigung vorzulegen.

Vom 9. August 1887, Z. 4607, M. Z. 87.397.

In Ansehung der in Folge der Auflassung des Asyl- und Werkhauses im II. Bezirke nöthigen Verlegung der daselbst untergebracht gewesenen Leichenkammer und des Krankentransport-Requisitendepôts des II. Bezirkes werden nachfolgende normative Beschlüsse gefaßt:

Diese Leichenkammer, sowie das bezeichnete Requisitendepôt sind in das städt. Ueberschwemmungs-Requisitendepôt am Tabor zu verlegen.

Dem Leichenwächter ist der Dienst des Hausaufsehers im Ueberschwemmungsdepôt zu übertragen.

Vom 17. August 1877, Z. 5188, B. S. Z. 4114.

Nach dem Antrage der III. Section wird über eine Zuschrift des Wiener Bezirksschulrathes beschlossen, in der Nähe des Erzherzog Karl-Platzes im II. Bezirke eine einfache zweiclassige Expositur der Schule in Zwischenbrücken zu errichten, an welcher zwei Unterlehrer der letztgenannten Schule den Unterricht zu leiten haben und unter Einem den Magistrat zu beauftragen, im Verhandlungswege eine für diese Zwecke geeignete Localität zu womöglich unentgeltlicher Benützung ausfindig zu machen.

Vom 23. August 1887, Z. 2094, M. Z. 1555.

Behufs Erzielung einer ausgiebigeren Benützung der städt. Prüfungsanstalt für hydraulische Bindemittel seitens des Publicums werden nachfolgende Beschlüsse gefaßt:

1. Für die Vornahme von Proben, welche unter Beibringung des Ursprungscertificates nach allen Richtungen gemäß den vom österreichischen Ingenieur- und Architectenvereine auf-

gestellten Normen durchgeführt werden, ist die Taxe von 25 fl. für jede solche Probe beizubehalten; doch sind,

2. um das über eine solche Probe ausgefertigte Zeugniß auch für Nichtfachmänner verständlich zu machen, neben den vermittelten Resultaten der durchgeführten Probe auch die betreffenden vom österreichischen Ingenieur- und Architektenvereine aufgestellten Anforderungen im auszufertigenden Zeugnisse anzuführen.

3. Für Proben, welche nur in Bezug auf die Volumenbeständigkeit des eingesendeten hydraulischen Bindemittels und dessen Zug- oder Druckfestigkeit nach sieben oder acht und zwanzig Tagen auszuführen sind, ist eine Taxe von 10 fl. und wenn beide Festigkeiten des Bindemittels zu prüfen sind, eine solche von 15 fl. per Probe zu entrichten. Im diesfalls auszufolgenden Atteste ist der Ursprungsort des untersuchten Fabricates nur dann anzuführen, wenn das Ursprungscertificat beigeschafft wurde.

4. Das Stadtbauamt ist anzuweisen, eine Abhandlung über die bisherige Thätigkeit der städt. Probiranstalt in nächster Zeit in der Wochenschrift des österreichischen Ingenieur- und Architektenvereines zu veröffentlichen und eventuell Separatabdrücke dieser Abhandlung zu versenden.

5. Ueber den Bestand der städt. Probiranstalt und ihre seitherige Thätigkeit ist eine Notiz in die meistgelesenen Tagesblätter einsetzen zu lassen und in angemessenen Intervallen in entsprechender Abänderung zu republiciren.

6. Im Rathhause sowohl, als in den Gemeindehäusern, ist eine ständige Annonce über die Anstalt und die Bedingungen ihrer Benützung zu affichiren.

7. In der Probiranstalt sind Muster von allen Erprobungen systematisch gruppirt aufzubewahren.

Vom 23. August 1887, Z. 7821 ex 1886, M. Z. 8240 ex 1884.

Bezüglich der laut Plenarbeschlusses vom 4. Jänner 1884, G. R. Z. 7874, im Principe genehmigten Aufstellung von selbstregistrirenden Gasdruckmessern in den einzelnen Bezirken werden nachstehende normative Beschlüsse gefaßt:

1. In jedem der zehn Bezirke ist ein selbstregistrirender Gasdruckmesser nach System Wright sammt einem dazu gehörigen Wassermanometer aufzustellen.

2. Die Aufstellung hat im I. Bezirke im neuen Rathhause und in den übrigen Bezirken in den Feuerwehrfilialen zu erfolgen.

3. Die Auswechslung der Papierscheiben ist durch die hiefür zu instruirenden Chargen er Feuerwehr und die Controle in der vom Magistrate vorgeschlagenen Weise vorzunehmen.

III.

Magistratsverordnungen und Verfügungen.

1.

Magistratsdecret vom 6. Juli 1887, Z. 168.692 ex 1886,

an sämmtliche Herren Bezirksvorstände,

betreffend die Modalitäten der Auszahlung und Verrechnung der Löhne des bei der Straßenconservirung, beziehungsweise Straßensäuberung verwendeten Arbeitspersonales.

Der Gemeinderath hat in Folge Plenarbeschlusses vom 28. Juni l. J., Z. 3617, das Ansuchen des Herrn Vorstehers des V. Gemeindebezirkes Margarethen um eine Lohnerhöhung für die zu den Straßen-Conservirungsarbeiten verwendeten Arbeiter und Partieführer (Straßen-Conservirungspartie) abgelehnt.

Hievon wollen Euer Wohlgeboren gefälligst Kenntniß nehmen.

Gleichzeitig werden Euer Wohlgeboren ersucht, in Hinkunft die Löhnungen des bei der Straßenconservirung verwendeten Personales auf Grund separater, nur für die zu diesem Zwecke aufgewendete Zeit ausgestellter Wochenlisten zur Auszahlung und Verrechnung zu bringen, die Löhnungen desselben Personales für die übrige im Straßensäuberungsdienste verwendete Zeit aber in der gewöhnlichen Weise, d. i. mittelst der Straßensäuberungs-Lohnlisten zu verrechnen, weil es nur hiedurch möglich wird, einen vollständig klaren Einblick in die Kosten der Straßenconservirung zu gewinnen.

2.

Anläßlich eines speciellen Falles wird dem definitiv angestellten Dienerpersonale die Vorschrift des §. 49 der Dienstpragmatik in Erinnerung gebracht, nach welcher eine jede Aenderung der in den Rubriken 1—4 der Personalstandsausweise verzeichneten Thatsachen von dem Betreffenden sofort unter Vorlage der bezüglichen Belege anzuzeigen ist.

(Magistrats-Directions-Erlaß vom 15. October 1886, Z. 976.)

3.

In Folge Beschlusses der II. Section des Gemeinderathes vom 28. Juni 1887 sind die um das Bürgerrecht ansuchenden Parteien vom Magistrate darauf aufmerksam zu machen, daß solchen Personen, welche noch nicht drei Jahre nach Wien zuständig sind, das Bürgerrecht in der Regel nicht verliehen wird.

(Präsidial-Erlaß vom 1. Juli 1887, G. R. Z. 4409)*).

---

*) Dieser Beschluß wurde mit Magistrats-Directions-Erlaß vom 6. Juli 1887, Z. 474, den betreffenden Magistratsdepartements bekanntgegeben.

Redigirt und herausgegeben vom Magistrate. — Druck von Carl Gerold's Sohn in Wien.